(N. 116.)

JOURNAL

des

Nieder- und Mittel-Rheins.

Aachen, Donnerstag den 28. September 1815.

Inſtruktion für die Etappen-Kommandanten.

(*Siehe N.° 115 dieſes Journals, Erinnerung N.° 124.*)

Da auf den regulirten Militairſtraſsen von den königlichen General-Kommando's, wenigſtens an den Haupt-Orten, Etappen-Kommandanten angeſtellt werden ſollen, ſo wird für dieſe hiemit die gegenwärtige Inſtruktion zur Nachachtung ertheilt:

§ 1. Der Zweck der Anſtellung von Etappen-Kommandanten beſteht darin, daſs durch ſie für die prompte Verabreichuug aller dem marſchirenden Militair und den zum Dienſt bei dem Heere beſtimmten Perſonen zuſtehenden Marſch-Bedürfniſſe geſorgt, die Transporte von Militair-Bedürfniſſen jeder Art geſichert und beſchleunigt, die Ordnung auf den Militairſtraſsen erhalten, daſs, was vorſchriftsmäſsig zu leiſten iſt, nicht verſagt oder geſchmälert, gegenſeits aber keiner ungebührlichen Forderung, Erpreſſung und Bedrückung, überhaupt keinem Exceſs, Raum gegeben, und wo ein ſolcher vorkömmt, derſelbe zur Rüge gezogen werde. Auſserdem iſt durch die Etappen-Kommandanten für die auf der Etappe krank zurückbleibenden oder dahin geſchickt werdenden Militairs zu ſorgen, und auf verdächtige, ſich in dem Bereich einfindende, Perſonen ein genaues Augenmerk zu richten um nöthigen Falls ihre nähere Beobachtung oder Arretirung zu veranlaſſen.

§ 2. Der Etappen-Kommandant ſteht an dem Orte, wo er angeſtellt iſt, in Hinſicht der Militair-Polizei, ganz in dem nemlichen Verhältniſs wie ein jeder kommandirender Officier in einer Garniſon, ſowohl in Beziehung gegen die Civil-Authoritäten des Orts, als gegen das durch ſeinen Etappen-Diſtrikt marſchirende oder auf dem Etappen-Platz einquartierte Militair, ohne ſich jedoch in deſſen innere Dienſt- und Disciplinar-Angelegenheiten miſchen zu dürfen, wogegen daſſelbe ſich allen Verfügungen des Etappen-Kommandanten in Hinſicht der Militair-Polizei zu fügen hat.

§ 3. Dem zufolge iſt der Etappen-Kommandant befugt, bei entſtehenden Exceſſen, erforderlichen Falls Arretirungen der am Orte befindlichen Militairs zu verordnen, und ſich zur Ausführung, wo möglich, der von den einquartierten Truppen beſetzten Wachen zu bedienen. Geſchieht die Verhaftung von Militairs bei öffentlicher Ruheſtörung oder andern Vergehungen, ſo muſs der Verhaftete ſofort in die nächſte Wache abgeliefert, und dem Etappen-Kommandanten Anzeige davon gemacht werden, welcher ſowohl in dieſem als in dem vorigen Falle dem kommandirenden Officier der Truppen davon Kenntniſs zu geben, und die erforderliche Unterſuchung und Beſtrafung zu veranlaſſen hat. Findet der Etappen-Kommandant in vorkommenden Fällen für nöthig — es ſey in reinen Etappen-Angelegenheiten, oder in Militair-polizeilicher Beziehung — Civil-Perſonen durch Militair zum Arreſt bringen zu laſſen, ſo müſſen ſolche ohne Aufenthalt, unter Mittheilung der Veranlaſſung, an die kompetente Civil-Behörde abgeliefert werden, wo hiernächſt die nöthige

Unterſuchung und Beſtrafung erfolgt, von welcher der Etappen-Kommandant jedoch in Kenntniſs geſetzt zu werden verlangen kann. Wenn arretirte Militair-Perſonen grobe Exceſſen begangen haben, ſo werden ſelbige, nachdem die *Species facti* aufgenommen und ein Zeugenverhör abgehalten worden iſt, an das reſpective General-Kommando zur weitern Beſtimmung deſſelben abgeſchicht. Von allen übrigen irgend bedeutenden Exceſſen, erhält daſſelbe blos monatlich einen Bericht.

In Fällen wo der Etappen-Kommandant findet, daſs die Orts-Polizei die Sorge für Reinlichkeit, Geſundheitspflege, Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel ſich nicht gehörig angelegen ſeyn läſst, iſt derſelbe nicht allein wohl befugt, ſondern auch verpflichtet, die ſich ergebenden Mängel und Uebelſtände der Orts-Behörde zur Remedur bemerklich zu machen, und wenn die Abſtellung dadurch nicht bewirkt werden ſollte, der zunächſt vorgeſetzten Provinzial-Behörde, und erforderlichen Falls der höhern Inſtanz anzuzeigen, da jene Gegenſtände einen zu nahen Einfluſs auf das Wohl des durchmarſchirenden und einquartierten Militairs und der ſonſt zur Armee gehörigen Perſonen haben, als daſs ihre Vernachläſsigung von dem Etappen-Kommandanten ohne Einmiſchung geſtattet werden dürfte.

§ 4. Die Regulirung der Quartiere geſchieht, nach den für die Truppen ertheilten Marſchrouten, unter der Konkurrenz und beſondern Leitung des Etappen-Kommandanten, von welchem alle erforderliche Anordnungen zur möglichſten Vorbeugung gegründeter Beſchwerden getroffen werden müſſen. Er muſs es ſich im ganzen Umfange angelegen ſeyn laſſen, alle zur Erhaltung der Ordnung erforderliche Maſsregeln anzugeben, und Zufriedenheit und gutes Einverſtändniſs zwiſchen den Einwohnern und dem einquartierten Militair zu befördern.

§ 5. Da der Etappen-Kommandant in gleichem Maaſse die Verpflichtung hat, das Beſte ſowohl des Landes, und der bequartierten oder beim Durchmarſch in Berührung kommenden Einwohner, als auch des marſchirenden Militairs wahrzunehmen, mithin berechtigte Forderungen zu unterſtützen, unberechtigte zurückzuweiſen, zur Erfüllung der vorſchriftsmäſsigen Leiſtungen anzuhalten, alle Bedrückungen über die Gebühr dagegen aber zu rügen, ſo liegt demſelben ob, alle Beſchwerden des einen oder des andern Theils gründlich und unpartheiiſch zu unterſuchen, und nach Möglichkeit abzuſtellen, auch wo es erforderlich iſt, die Konkurrenz der Orts-Behörden in Anſpruch zu nehmen. Die Truppen-Kommandeure werden angewieſen, die Anweiſungen der Etappen-Kommandanten in dieſer Hinſicht nicht nur anzunehmen, ſondern überall wo es erforderlich iſt, zu unterſtützen. Jede Beſchwerde in eigentlichen Etappen-Angelegenheiten muſs nur bei dem Etappen-Kommandanten angebracht werden.

§ 6. Der Etappen-Kommandant hat darauf zu ſehen, daſs die auf dem Marſch begriffenen Militair-Perſonen ſich nicht länger an dem Etappen-Ort, oder in der nahen Umgebung deſſelben verweilen, als es ihnen nach der Marſchordnung oder nach ihren beſondern Aufträgen zuſteht.

§ 7. Die marſchirenden Truppen ſind verpflichtet, dem Etappen-Kommandanten von ihrer Ankunft an dem Etappen-Platz, unter pflichtmäſsiger Angabe ihrer Stärke an Mannſchaft und Pferden, der Zahl der erforderlichen Fuhren, der Rationen und Portionen, durch Vorausſchickung eines Officiers oder Unterofficiers, der mit allen nöthigen Nachweiſungen verſehen iſt, zu benachrichtigen.

§ 8. Der Etappen-Kommandant muſs jede ihm vorgelegte Marſchroute, in Bezug auf die Befugniſs und Richtigkeit der Ausſtellung, prüfen und vorſchriftsmäſsig beſtätigen.

Dieſe Beſtätigung giebt jedoch dem folgenden Etappen-Kommandanten keine Authoriſation, die Angaben und Forderungen ohne Prüfungen ſeiner Seits anzunehmen, da ſich von einer Etappe zur andern die Marſchbedürfniſſe vermehren und vermindern können.

Es muſs daher jeder Etappen-Kommandant dabei blos nach ſeiner eigenen gewonnenen Ueberzeugung verfahren, um nicht möglicher Weiſe irrigen Anſichten der Vorgänger eine Fortſetzung auf der fernern Route zu geſtatten, indem es bei vorkommenden Klagen über ungebührliche Leiſtungen keinem nachfolgenden Etappen-Kommandanten zur Entſchuldigung gereichen ſoll, daſs der vorliegende ſeine Beſtätigung gegeben habe.

§ 9. Der Etappen-Kommandant erſieht aus der Marſchroute den reſp. Beſtand der Mannſchaft, Pferde, Bedienung und Fahrzeuge eines marſchirenden Korps, ſo wie auch was jeder Truppen-Abtheilung und jedem Individuo, Quartier, Verpflegung oder Vorſpann zukömmt. Er wird ſich theils durch den Augen-

ſchein, theils auf andere angemeſſene Weiſe von der Uebereinſtimmung der Angaben und der Sätze mit dem effectiven Beſtande des Detaſchements und deſſen Forderung an Verpflegung, zu überzeugen im Stande ſeyn, und er muſs, mit der bei ihm vorauszuſetzenden Umſicht, alle nach den Umſtänden erforderliche Mittel anwenden, um die etwa wider Vermuthen dabei eingeſchlichenen Miſsbräuche zu entdecken.

In dergleichen Fällen hat er dem kommandirenden Officier von dem vorgefundenen Miſsverhältniſſe Anzeige zu machen, und die nöthige Abänderung zu bewirken, oder ſelbſt zu verfügen.

§ 10. Da für die Verpflegung der Truppen und zur Beſorgung der dazu erforderlichen Bedürfniſſe an jedem Etappen-Orte beſondere Einrichtung getroffen werden wird, es ſey durch etablirte Verpflegungs-Magazine, oder durch Verpflegung bei den Wirthen, ſo hat mit dieſem Geſchäft und den dazu nöthigen Einleitungen der Etappen-Kommandant eigentlich nichts zu thun, ſondern es liegt ſolches den beſonders dazu beſtellten Perſonen ob; er hat dagegen aber die Verpflichtung, ſelbige in ihren Dienſtverrichtungen nach Möglichkeit zu unterſtützen.

§ 11. Jeder einzelne Reiſende vom Militair, jedes Truppen-Detaſchement, auch Bediente, Equipagen, Fuhrwerke u. ſ. w., welche auf einem Punkt der Militair-Straſse eintreten, um ſich nach ihrem Beſtimmungsort zu verfügen, werden an dem Etappen-Orte, den ſie zuerſt berühren, von dem Etappen-Kommandanten mit einer vollſtändigen Marſchroute verſehen, und es iſt dabei jedem bemerklich zu machen, daſs die Abweichung davon zur Rüge kommen, und zum allerwenigſten die Folge haben werde, daſs die Verabfolgung der zugeſicherten Bedürfniſſe nicht weiter Statt finde.

§ 12. Der Etappen-Kommandant muſs beſonders prüfen, wenn ſich zuerſt auf ſeiner Etappe ein Individuum, welches zur Armee geht, oder ein Detaſchement zu ſeinem weitern Fortkommen nach dem Punkte ſeiner Beſtimmung meldet, damit keine Unterſchleife und Miſsbräuche Statt finden. Da ein Individuum oder ein Detaſchement, welches ſich Behufs der Anordnungen ſeiner weitern Beförderung meldet, ſich durch ſchriftliche Orders und Certificate oder ſonſt auf irgend eine Art ausweiſen muſs, um eine legale Marſchroute zu erhalten, auf welcher die nöthigen Bedürfniſſe verabreicht werden, ſo muſs der Etappen-Kommandant bei der Prüfung und Ertheilung mit beſonderer Vorſicht zu Werke gehen, damit er ſich nicht doppelt verantwortlich mache, wenn die nachfolgenden Etappen-Kommandanten, auf ſeine Authorität geſtützt, unbefugte Zuſicherungen und Bewilligungen gleichmäſsig geſtatten, und die nachgegebenen Miſsbräuche dadurch verlängern.

§ 13. Es wird zwar den Etappen-Kommandanten hiemit die Authoriſation ertheilt, einzelnen zur Armee gehörigen Militairs und Militair-Perſonen, auf ihrem Marſch zur Armee und von da zurück, Marſchrouten, mit Zuſicherung von Verpflegungs- und Vorſpann-Bedürfniſſen zu ertheilen, jedoch müſſen ſie ſich vor der Bewilligung auf irgend eine Weiſe von der Nothwendigkeit und Rechtmäſsigkeit völlig überzeugen, widrigenfalls ſie verantwortlich bleiben, wenn ſie dabei zu nachgiebig zu Werke gegangen ſind.

Bei einzelnen fortzuſchaffenden Militairs bedarf es keiner Benachrichtigung an die nächſtfolgende Etappe, da in der Verabfolgung der Marſch-Bedürfniſſe für Individuen keine Schwierigkeit gefunden werden kann. Eben dies iſt auch der Fall bei kleinen und unbedeutenden Kommando's; dagegen aber hat bei gröſseren Detaſchements der Etappen-Kommandant, der zuerſt eine Marſchroute ertheilt und darin die Verabfolgung von Marſch-Bedürfniſſen zuſichert, dafür zu ſorgen, daſs entweder von dem Detaſchement ſelbſt die Marſchroute immer einen Marſchtag vorausgeſchickt, und die Verabreichung der Bedürfniſſe regulirt wird, oder ſeiner Seits ſelbſt die Marſchroute der nächſtfolgenden Behörde mitzutheilen.

§ 14. Was den, den marſchirenden Truppen zu geſtellenden Vorſpann betrifft, ſo iſt der Etappen-Kommandant, durch die ihm im Voraus zukommenden Marſchrouten immer unterrichtet, was an Wagen und Pferden erforderlich iſt, und er hat dafür zu ſorgen, daſs es an dem erforderlichen Bedarf nicht fehle. Da aber die zeitherige Erfahrung gelehrt hat, daſs auf den Militairſtraſsen der Vorſpann öfters zur unerhörten Ungebühr verlangt wird, ſo muſs ſich der Etappen-Kommandant dieſen, zur gröſsten Beläſtigung der Unterthanen gereichenden Miſsbräuchen mit allem Nachdruck widerſetzen, und darauf ſeine vorzügliche Aufmerkſamkeit richten. Eigenmächtig und über die Vorſchrift Vorſpann zu nehmen, muſs derſelbe durchaus nicht geſtatten, und daher in ſeinem Bezirk bekannt machen, daſs, wo dergleichen Erpreſſungen ein-

treten, ihm sofort von den Ortschaften durch reitende Boten Nachricht gegeben werden müsse, um bei Zeiten abhelfliche Anordnungen treffen zu können. Ein sehr gewöhnlicher und am wenigsten zu entschuldigender Missbrauch ist es besonders, dass die Anspänner von den Truppen gezwungen werden, eine Station weiter zu fahren, als bis wohin ihre Order lautet, und einem solchen Unfuge muss der Etappen-Kommandant, sobald er ihm angezeigt wird, auf das nachdrücklichste steuern, und selbst bemüht seyn, solchem auf alle Weise vorzubeugen. Was wider seine Anordnungen dennoch hierunter an Missbräuchen vorkömmt, und in seinem Bezirk nicht mehr zu redressiren ist, davon muss er zur Verhütung der Fortsetzung des Missbrauchs den in der Tour auf ihn folgenden Etappen-Kommandanten avertiren, und zugleich der obern Behörde Anzeige machen.

Besonders muss er darauf halten, dass jeder Truppen-Kommandeur, oder jeder Anführer eines Detaschements und Kommando's, über den verabreichten Vorspann behörig und mit hinlänglicher Bezeichnung des Zwecks zu welchem der Vorspann gegeben worden, quittirt, welches eben auch bei dem, den einzelnen Militairs oder Militairpersonen verabfolgten Vorspann geschehen muss.

Bei geforderten Krankenwagen, womit der meiste Missbrauch getrieben wird, da für mobile Truppen in der Regel kein anderer Vorspann vorkommen kann, hat der Etappen-Kommandant auf die gesetzliche Vorschrift zu bestehen, dass die Zahl der zu transportirenden Kranken durch ein chirurgisches Attest nachgewiesen seyn und jeder Kranke namentlich aufgeführt werden muss. Bei bedeutend erkrankten Leuten, so dass ihre Wiederherstellung längere Zeit erfordert, kann der Transport nur auf einige Meilen weit, bis zur nächsten Etappe, Statt finden, marode Leute aber können keinen fortgesetzten Vorspann nöthig machen, und alle Ungebühr in der Zahl desselben muss sorgfältigst vermieden werden.

§ 15. Wenn zum schleunigern und zur Beforderung der Kriegs-Operationen gereichenden Fortkommen von Truppen, Vorspann, entweder zur Fortschaffung der Truppen selbst, oder zur Erleichterung derselben durch Nachfahren ihrer Tornister und ihres sonstigen Gepäckes verlangt wird, — wie wol vorkommen kann — so muss dergleichen Ausnahme von der Regel immer durch eine höhere Order authorisirt seyn, und ausserdem der Etappen-Kommandant sich auf die Bewilligung nicht einlassen.

§ 16. Ueberhaupt muss kein Vorspann Statt finden, wenn nicht eine vom Etappen-Kommandanten dazu bestätigte Anweisung vorhanden ist, und jeder Etappen-Kommandant wird hiermit auf das strengste dafür verantwortlich gemacht, keine Vorspann-Anweisung zu ertheilen, wenn sie nicht entweder durch die Anordnung einer höhern Behörde, oder durch die im allgemeinen gegebenen gesetzlichen Vorschriften legitimirt wird.

§ 17. Die bisherige Erfahrung hat bewiesen, dass mehrmals den zur Armee oder von da zurück gereiseten Frauen der Officier und Militairs, oder der sonst bei der Armee angestellten Personen, von Etappen-Kommandanten Vorspann bewilligt worden ist. Dies ist besonders ein unverzeihlicher Missbrauch, da keiner Officier-Frau, von welchem Range sie sey, und zu welchem Behuf sie eine solche Reise macht, Vorspann zukömmt. Kein Etappen-Kommandant darf sich daher erlauben, dergleichen zu bewilligen, es sey in welcher Berücksichtigung es wolle.

§ 18. Für allen Vorspann, den der Etappen-Kommandant wider die Vorschriften bewilligt, bleibt derselbe besonders verantwortlich, und wird angehalten werden, sobald eine solche Irregularität erwiesen ist, den Betrag eines solchen unbefugt ertheilten Vorspanns zu bezahlen.

§ 19. Mit der eigentlichen Besorgung des Vorspanns, dass er in der ausgeschriebenen Art gestellt werde, hat der Etappen-Kommandant nichts zu thun, sondern dies ist die Sache der mit der Vorspann-Besorgung beauftragten Orts-Behörde, welche für die richtige und prompte Stellung des Vorspanns verantwortlich ist. Um aber alle Unordnung bei der Gestellung des Vorspanns zu vermeiden, giebt der Etappen-Kommandant, nach der Anzahl und Eigenschaft der Vorspannbedürfnisse eines jeden marschirenden Trupps, eine Anweisung zu Vorspann mit seines Namens Unterschrift an die zur Besorgung des Vorspanns bestimmte Behörde, welche darauf die Gestellung besorgt.

Von dem Befehlshaber des Marsch-Detaschements wird sodann, wie bereits § 14. bemerkt ist, jeder

erhaltene Vorſpann quittirt und jede Quittung und Geſtellung nach der Nummer der Marſchroute trägt der Etappen-Kommandant in ſein Journal ein, die erhaltene Quittung aber aſſervirt er als Belag.

In Fällen, wo wider Verhoffen ein Truppenbefehlshaber aus irgend einem Vorwande ſich weigern ſollte, über den wirklich geleiſteten Vorſpann oder andere Leiſtungen zu quittiren, muſs der Etappen-Kommandant dem General-Kommando zur weitern Veranlaſſung einen ſolchen Officier ſogleich namentlich anzeigen.

Vor dem Abgange zum Transport wird jedem Vorſpänner eine vollſtändig ausgefüllte und unterſchriebene Beſcheinigung gegeben, mit der ausdrücklichen Belehrung, daſs er ſelbige im folgenden Etappen-Platz dem daſigen Etappen-Kommandanten zur Atteſtirung vorzeigen und daſelbſt ſofort ſeine Ablöſung erwarten müſſe.

Nur dann, wann die mitgenommene Beſcheinigung von jenem Etappen-Kommandanten atteſtirt worden, iſt ſie als völlig berichtigt anzuſehen, und kann der Behörde zur Liquidation eingereicht werden.

§ 20. Um zu verhindern, daſs die Vorſpänner von den Militairperſonen nicht zur Ungebühr behandelt werden, ohne daſs ſolches zur Rüge kömmt, ſo ſoll der bei der Abfuhre mit den Truppen ankommende Vorſpann nach geſchehener Abladung jedesmal an einem beſtimmten Platz auffahren, und die Anſpänner ſollen daſelbſt von den Etappen-Kommandanten befragt werden: ob und in welcher Art ſie Beſchwerde zu führen haben, wegen deren nähern Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen, derſelbe ſodann ungeſäumt die erforderliche Anordnung zu treffen hat.

§ 21. Der Etappen-Kommandant iſt befugt, von dem im Etappen-Ort ſtehenden disponibeln Militair die Mannſchaften zu requiriren, welche zu Escorten, Kommando's u. dgl. erfordert werden.

In Ermangelung des eigentlichen Militairs werden die Bürger- und Land-Kompagnien zu dergleichen Dienſtverrichtungen benutzt, und der Chef derſelben hat den diesfallſigen Anforderungen des Etappen-Kommandanten unweigerlich zu willfahren, und die Kommando's zur Diſpoſition derſelben zu geſtellen. Solche Anforderungen kann jedoch jeder Etappen-Kommandant nur in dem ihm angewieſenen Bezirk, nicht aber in dem eines andern Etappen-Kommandanten, machen.

§ 22. Die Officiere der Gendarmerie haben in den Städten und Kreiſen, wo ſie ſtationirt ſind, mit allen unter ihrer Diſpoſition ſtehenden Gendarmen, auf Requiſition des Etappen-Kommandanten, deſſen in den Grenzen ſeiner Befugniſs getroffene Anordnungen zu unterſtützen, und müſſen ſich angelegen ſeyn laſſen, in Vereinigung mit dem Etappen-Kommandanten, von welchem jedoch in ſolchen Fällen die ſpezielle Leitung ausgehen muſs, den Vortheil des allerhöchſten Dienſtes und den Zweck der Etappen-Einrichtung im ganzen Umfange zu befördern.

§ 23. Im Betreff der Reiſenden vom Civilſtande und ſolcher Militairperſonen, welche auſser Dienſtgeſchäften reiſen, und die in der Regel zu keinem Vorſpann berechtigt ſind, gelten die emanirten Reiſe-Beſtimmungen zum Fortkommen, entweder mit der ordinairen Poſt, oder mit Vorſpann, ſo wie überhaupt *das Paſs-Reglement*; und den Etappen-Kommandanten liegt ob, auf Befolgung dieſer Vorſchriften mit zu halten, und die Orts-Polizei-Behörden in ihren diesfallſigen Obliegenheiten kräftigſt zu unterſtützen.

Seiner Seits iſt der Etappen-Kommandant gleichfalls verpflichtet, von allen fremden Reiſenden genaue Kenntniſs zu nehmen, und die Ortspolizei muſs ihrer Seits ſich angelegen ſeyn laſſen, ihn in einer ſolchen vollſtändigen Kenntniſs zu erhalten. Eben ſo muſs der Etappen-Kommandant auf alle Verdächtige ein wachſames Auge haben, ſich unabläſsig darüber mit der Orts-Polizei verſtändigen, wo es nöthig iſt, direkt verfügen, und veranlaſſen, daſs Verdächtige näher beobachtet oder nach Befinden arretirt und an die Orts-Polizei abgeliefert werden, auch muſs er nach Umſtänden die Arretirung ſelbſt anordnen.

In Fällen, wo ſich nach dem Abgang eines Reiſenden Anzeigen ſeiner Verdächtigkeit ergeben, hat der Etappen-Kommandant den nächſten Etappen-Kommandanten Kenntniſs zu geben, ſo wie die Orts-Polizei-Behörde ihrer Seits ſolches gegen die benachbarten Polizei-Behörden zu thun hat.

§ 24. Wenn Militairs krank auf einer Etappe zurückbleiben müſſen, oder von den nächſten Stationen dahin geſchickt werden, ſo liegt es beſonders dem Etappen-Kommandanten ob, für ihre ärztliche Behandlung, ihre Verpflegung und demnächſtige Weiter-Beförderung alle Anordnungen mit den Orts-Behörden einzuleiten, in

so fern nicht bereits am Ort selbst ein zur Armee gehöriges, stehendes oder Reserve-Feld-Lazareth vorhanden ist, wohin in diesem Falle die Kranken abzuliefern sind und unter dessen eigentliche Direktion treten.

Das letztere muss auch geschehen, wenn ein dergleichen Lazareth in der Nähe des Etappen-Ortes befindlich ist, und der Zustand der Kranken ihre Transportirung dahin erlaubt, wozu der Etappen-Kommandant alle erforderliche Veranstaltung zu treffen hat.

Wo hingegen an dem Etappen-Ort oder in dessen Nähe kein eigentliches etablirtes Lazareth vorhanden ist, da hat der Etappen-Kommandant für die Kranken in der oben erwähnten Art die erforderliche Lazareth-Vorkehrung zu treffen, und sich als Lazareth-Kommandeur zu betrachten.

§ 25. Der Bezirk für den Wirkungskreis eines Etappen-Kommandanten, in Ausübung der ihm in dieser Instruktion übertragenen Verpflichtungen und Wahrnehmungen, beschränkt sich nicht blos auf den Ort selbst, wo er stationirt ist, sondern sein Bezirk erstreckt sich bis auf den halben Weg zum nächsten Etappen-Ort vor- und rückwärts, und auf einen halben Tagesmarsch weit zu beiden Seiten dieses Abschnitts der Etappen-Strasse, und in diesem ganzen Bezirk steht ihm die Ausübung der Militair-Polizei nach den hierin angegebenen Modalitäten zu. Die betreffenden General-Kommando's und königlichen Regierungen werden hiernach für jede Etappen-Kommandantur die Abgrenzung des zustehenden Bezirks anordnen.

§ 26. Wenn an dem Etappen-Ort eine Garnison vorhanden ist, welche als solche für einige Zeit dort bleibt, so ändert dies in der Befugniss des Etappen-Kommandanten eigentlich nichts ab, sondern derselbe steht in dem Verhältniss eines Kommandanten vom Platze, in aller Militairpolizeilichen Beziehung, auch gegen die Truppen der Garnison, deren Befehlshaber jedoch von ihm, ausser bei reinen Etappen-Angelegenheiten, von allen getroffenen Maasregeln, besonders wenn sie die Truppen der Garnison mit betreffen, Kenntniss zu erhalten hat.

Ist der Etappen-Ort aber zugleich ein fester Platz, welcher seinen eigenen Kommandanten hat, so bleibt die Militair-Polizei im weitesten Umfange, sowohl in Ansehung der Garnison als der von Zeit zu Zeit einquartierten Truppen in den Händen dieses Kommandanten, da derselbe überhaupt für die Sicherheit des Platzes verantwortlich ist. Der Etappen-Kommandant stehet in solchen Plätzen unter dem Orts-Kommandanten, welcher sich des erstern zur Besorgung aller Etappen-Angelegenheiten bedienet.

§ 27. Das äussere Abzeichen des Etappen-Kommandanten, ohne welches er, zur Verhütung von Missverständnissen, bei Ausübung seiner Function nie erscheinen darf, besteht in einer Binde von der Farbe des allgemeinen preussischen Feldzeichens um den rechten Arm.

§ 28. Jeder Etappen-Kommandant muss eine namentliche Nachweisung von allen den Militairpersonen führen, welche nicht mit einem Kommando auf der Etappe ankommen. Bei Kommando's, Detaschements, und Korps muss er den Namen des kommandirenden Officiers, die Stärke des Kommando's etc. etc. und den Namen der Truppen-Abtheilung eintragen, von welcher die Kommando's sind.

§ 29. Da die Etappen-Kommandanten von den General-Kommando's angestellt werden, so stehen sie auch zunächst unter diesen Behörden, haben von selbigen alle noch etwa erforderliche specielle Anleitung zu erwarten, ihre nöthigen Anzeigen an dieselben zu richten, und in zweifelhaften Fällen ihre Entscheidung zu erbitten. Von den General-Kommando's haben die Etappen-Kommandanten auch zur Unterstützung in ihrem Geschäfte, nöthigen Falls, die Zutheilung von dazu tauglichen Unterofficieren, Freiwilligen oder sonstigen Individuen zu erwarten und solche bei ihnen nachzusuchen.

§ 30. (Dieser § betrifft die Schema's der Anweisungen auf Quartier, Mund-Verpflegung, Fourage, Vorspann u. s. w. und Quittungs-Formulare.)

§ 31. Die Etappen-Kommandanten erhalten für die zu leistenden Funktionen, sowohl für sich als die ihnen zur Hülfsleistung zugegebenen Unterofficiere, folgende Zulagen zu ihren schon beziehenden Gehalten oder Pensionen.

a) Pensionirte, oder auf halbem Gehalt stehende Officiere, vom Kapitain aufwärts an, bekommen monatlich 25 Rthlr. Zulage;

b) Offiziere der Gendarmerie, welche als Etappen-Kommandanten angestellt werden, bekommen eine monatliche Zulage von 15 Rthlr.

c) Kommandirende Officiers der Garnison, wenn ihnen da, wo sie stehen, zugleich die Funktionen eines Etappen-Kommandanten übertragen worden, erhalten eine monatliche Zulage von 10 Rthlr.

d) Für jeden, einem Etappen-Kommandanten zur Hülfsleistung zu gebenden Unterofficier oder Freiwilligen, oder für ein in deren Ermangelung selbst anzunehmendes Subject, werden 3 Rthlr. monatlich vergütigt.

§ 32. Jeder Etappen-Kommandant erhält ein Dienstsiegel und erlangt dadurch die Porto-Freiheit für die Korrespondenz in Etappen-Dienst-Angelegenheiten.

Sämmtlichen mit den Funktionen von Etappen-Kommandanten beauftragten Officieren, wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei eigener Verantwortlichkeit alle hierin gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu befolgen.

Berlin, den 19. Juni 1815.

Königl. Preussisches Krieges-Ministerium
v. BOYEN.

N.° 126.

Bekanntmachung,

die ferneren Maasregeln gegen das Ueberhandnehmen der Wölfe betreffend.

Seit meiner Bekanntmachung vom 1. August, betreffend das Unglück, welches einige rasende Wölfe angerichtet haben, sind gegen diese Raubthiere unausgesetzt Maasregeln genommen und Treibjagden angestellt worden, welche nicht ohne Erfolg geblieben sind, so wie denn bei einigen Jagden an der Mosel deren 14 getödtet und etliche verwundet wurden.

Das Resultat aller eingegangenen Nachrichten ergiebt, dass ausser den zween ersten, welche so viele Menschen verwundet, von denen 7 gestorben sind, keiner der übrigen Wölfe mehr rasend war. Eben so ist es erwiesen, dass in unseren grössern Waldungen von jeher wol einige Wölfe existirten, und sich darin fortpflanzten, dass aber die in diesem Jahre erschienene ungewöhnliche Menge derselben sich aus den Ardennen und Vogesen (wahrscheinlich durch das Kriegsgetümmel vertrieben) in unsere Gegenden verirrt hat.

Um also sowohl für jetzt, als für den bevorstehenden Winter, fernerhin nichts zu verabsäumen, was zur Sicherung der diesseitigen königlichen Provinzen gegen diese Raubthiere dienen kann, habe ich

1. mich mit den Behörden der Nachbarstaaten, an der Maas, Saar und Nahe benommen, um ähnliche Maasregeln zu veranlassen, weil ohne diese dem Uebergehen der Wölfe aus den vorerwähnten Gebirgen nicht gesteuert, und deren Vertilgung nicht mit Nachdruck bewirkt werden kann.

2. Sodann habe ich, nach vorheriger Berathung mit der obern Forstbehörde, nicht allein das Fortsetzen der Treibjagden verordnet, sondern auch Anstalt getroffen, dass in solchen Gegenden, welche der Gefahr zunächst ausgesetzt sind, sogenannte Wolfsgärten und Wolfsgruben als Fangmaschinen nach einer neuen Erfindung angelegt werden.

Sämmtliche Vertilgungs-Anstalten, besonders die Treibjagden, müssen, wenn sie von Wirkung seyn sollen, von den Forstoffizianten in ihrem Detail geleitet, von den Orts-Behörden gehörig unterstützt und von den Einwohnern mit gutem Willen und Umsicht vollzogen werden.

Den Orts-Behörden liegt es überdies noch ob, ihren Administrirten die Stellen bekannt zu machen, wo Fangmaschinen zu liegen kommen, um Jedermann vor Gefahr zu warnen und auch wegen des weidenden Viehes die nöthigen Maasregeln nehmen zu können.

Indem ich denselben dieses zur Pflicht mache, habe ich hiermit zugleich die Absicht, die Eingesessenen wegen dieser sonst für den Winter bevorstehenden doppelten Gefahr zu beruhigen.

Aachen, den 26. September 1815.

Der Geheime Staats-Rath und Ober-Präsident der königl. preussischen Provinzen am Rhein,
SACK.

Tagesgeschichte.

Brüssel, 25. September.

Se. Maj. der Kaiser Alexander wird diesen Abend hier erwartet. Es heißt, dass der Prinz von Orainen dem Kaiser entgegen reisen wird.

— Ein, aus England kommendes, Gerücht sagt, dass der Graf Pozzo di Borgo, der bis jetzt in russischen Diensten und um die Person des Kaisers sich befand, mit Alexanders Bewilligung in königl. französ. Dienste als Minister übertreten werde. Man hat seit einiger Zeit viel davon gesprochen, dass der Herr Graf bei dem Kaiser Alexander der Wortführer Frankreichs sey. Bestätigte sich nun jene Sage von dem Uebertritt desselben in franz. Dienste, so wäre auch der Grund der letzteren Meldung aufgefunden, so wie die Vermuthung, welche Politik in Zukunft Russland gegen Frankreich beobachten wird.

Spaa, 25. September.

So eben erhalten wir die Anzeige, dass in Gemäßheit eines in der Nacht von Seiner königl. Hoheit des Erbprinzen, durch einen Expressen, eingegangenen Schreibens, Höchstdessen Wunsche zufolge das Pferde-Wettrennen auf den zweiten October ausgesetzt seyn solle. Die Huldigung Sr. Majestät in Brüssel ist wahrscheinlich die Ursache dieser Verzögerung.

— Die Brüsseler Blätter melden, dass die erwartete Ankunft Se. Maj. des Kaisers Alexanders daselbst nicht erfolgt sey, und man noch ungewiss sey, zu welcher Zeit der hohe Fremde nun dort ankommen werde.

— Der kais. russ. Feldmarschall Graf Barclay de Tolly hat bei der zu Vertus versammelt gewesenen k. russ. Armee einen Tagsbefehl des Kaisers vom 11. Sept. bekannt gemacht, in welchem den Truppen für ihr gutes Betragen in Frankreich gedankt und ihnen angezeigt wird, dass sie nun nach ihrer Heimath zurückkehren sollen.

— Der Herzog v. Feltre (Clarke) ist, nach Fouché's Entlassung wieder zum Kriegsminister, und der Herzog von Richelieu zum Minister der auswärtigen Angelegenheiten ernannt worden.

— Oeffentliche Blätter geben fortwährend die Bedingungen des jetzigen Friedensvertrages an. Da sie nicht als officiel gegeben werden, und manche davon so unbefriedigend sind, dass jedes mit der Lage der Dinge bekannte Individuum mit Recht den Kopf dazu schüttelt und seufzt, so nehmen wir diese Gerüchte nicht auf.

Aachen, vom 28. September.

Es wird den biedern Preusen am Rhein unbezweifelt Freude machen, von ihren in Frankreich jetzt wohlaufgehobenen Landwehrleuten gute Nachrichten zu vernehmen, und deswegen theilen wir mit, was im Betreff des 1. Rhein. Infanterie-Regiments uns so eben von guter Hand zugegangen ist.

„ Des Königs Majestät geruheten am 19. d. das Regiment bei Paris zu besichtigen, und obgleich dasselbe zu diesem Zwecke einen Marsch von 9—10 Stunden in der drückendsten Hitze und dem grösten Staube zurückgelegt hatte, so war die Haltung des Regiments und der Vorbeimarsch desselben doch so musterhaft, dass des Königs Majestät sich bewogen fanden, Ihre höchste Zufriedenheit durch Bewilligung eines Gnadengeschenks an Gelde für die Mannschaft, so wie dadurch zu bethätigen, dass der Kommandeur und sämmtliche Bataillons-Führer zur Mittags-Tafel gezogen zu werden die Ehre hatten, bei welcher Se. Maj. sich noch huldreichst nach dem Zustande des Regiments zu erkundigen geruheten. „

Nach Aussage eines Reisenden, der Paris am 24. d. verliess, war der Fürst Blücher Tags vorher in Paris angekommen. Zu der nahen Abreise der erhabenen Monarchen waren noch keine Vorbereitungen getroffen; indessen sollen, nach eingegangenen Briefen, die Equipagen Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen von Preusen, hier in Aachen am 30. September eintreffen, woraus dennoch auf die bevorstehende Reise der hohen Personen zu schliessen ist.

Durch eine Verordnung S. M. des Königs Ludwig ist die Eröffnung der beiden Kammern von dem 25. September auf den 2. Oktober ausgesetzt worden.

(BEILAGE.)

Anzeige

betreffend die Lazareth-Bibliothek zu Aachen.

Den Freunden und Wohlthätern der Verwundeten, welche die Aufforderung vom 3. Auguft in dem hiefigen Journal des Nieder- und Mittel-Rheins, hinfichts einer zu errichtenden Lazareth-Bibliothek, beachtet haben, fagen Unterzeichnete, im Namen der Kranken, den herzlichften Dank für ihre Gaben. Die Bibliothek in den drei Lazarethen hier zu Aachen aufgeftellt, zu welcher die Beiträge eines hohen Militair und Civil-Gouvernements hiefelbft den erften Grund legten, beträgt jetzt fchon, wenn alle Bücher eingetragen feyn werden, über 1000 Bände und Hefte verfchiedenen, doch meift erbaulichen Inhalts. Erfreulich war es, aus den einlaufenden Briefen zu fehen, mit welchem Wohlgefallen hier und an mehrern Orten die Bekanntmachung aufgenommen wurde. Es gingen Beiträge an Büchern ein, aus Aachen : von den Herrn *Bärfch*, *Danfard*, *Höning*, *Hoffftadt*, *Simonis*, *Stein*, *Themar*, *Weifs*; aus Efchweiler : von Herrn *Friedrich Peill*; aus Iffum bei Geldern : von Herrn *Elsner*; aus Montjoie : von Herrn *Scheibler*; aus Vorweiden : von Herrn *Hüls*; vorzüglich aber aus Elberfeld von der dortigen achtbaren *Bibelgefellfchaft*, welche aufserdem an mehrere Lazarethe zu Löwen, Namur und Paris bedeutende Sendungen von Erbauungs-Schriften, geiftlichen Liedern und Erzählungen abgefchickt hat.

Die Bibliothek verbleibt übrigens, follte auch das hiefige Lazareth gänzlich aufgelöfet werden, der frühern Beftimmung gemäfs, Eigenthum eines zu errichtenden ftehenden Lazareths, hiefelbft oder in irgend einer Stadt der niederrheinifchen Provinzen, fo, dafs diefe Anftalt nicht als etwas Vorübergehendes, fondern Bleibendes betrachtet werden kann. Nochmals unfern beften Dank denen, welche Sinn und Gefühl hatten für das geiftige Wohl der Kranken und welche zur Gründung und Vermehrung jener Bücherfammlung mitgewirkt haben und noch mitwirken werden.

Aachen, den 20. September 1815.

P. H. Grünewald, *Prediger der evangelifch-lutherifchen Gemeinde.*

Dr. Friedrich Mann, *Brigade-Prediger bei der Brandenburgifchen Brigade.*

Berlin, vom 24. September.

Theater.

Wem ift die Fabel vom *kreifenden Berge* nicht bekannt? Mit ihm mögte ich das Stück : *Unfer Verkehr* vergleichen. Es war vom verftorbenen Dr. Seffa in Breslau im Mfpt. hinterlaffen, in Breslau gegeben, dann wieder zurückgenommen worden. Es wurde für *Devrients* Triumph gehalten, und in Berlin begehrt. *Wurm* follte ihn unterftützen. Von *Befchort* liefs fich viel erwarten; von *Maurer* ebenfalls. Die Poffe wurde hier einftudirt, angekündigt, und kurz vor der Aufführung zurückgenommen. Dadurch ftieg die fchon aufs höchfte gefpannte Ungeduld des Publikums, wo möglich noch höher, und fprach fich aus, wie noch nie. Auf lautes Begehren des Stücks erfolgte keine ausweichende, aber doch nur eine vertröftende Antwort der General-Intendanz. Schon hatte fich der ungeftüme Wunfch zum Theil gelegt, und wurde nur noch gelegentlich, bei vorkommenden Hindeutungen im Theater, wieder angefacht; als es mit einemmale auf allen Strafsen, in allen Häufern hiefs : Morgen wird *unfer Verkehr* gegeben! Alles lief dem *kreiffenden Berge* zu; man verfprach fich Wunder von jungen Bergen (*monts et merveilles*) aber, was kam heraus? was war es? eine Maus.

Selbft bei der Beftechung durch die angeftrengteften komifchen Talente; felbft bei der heiterften Laune der Spielenden; bei ihrem Wunfche, das Stück auszufchmücken, zu heben und zu beleben, war es nicht möglich, mehr daraus zu machen, als eine grofse Alltäglichkeit. Es ift nun dreimal hintereinander im grofsen Operntheater gegeben worden, damit das Haus der Neugierigen mehr auf einmal faffen könne. Jeder hat nun gefehen und gehört; und was? das komifche Kopiren gewiffer jüdifchen Altfilzereien mit Neufüchteleien verbrämt; das Hintenausfchlagen eines bockfüfsigen Satyrs, und noch öfter das Stofsen mit den Hörnern; nichts von der Kotzebuefchen Geifsel, von feiner Lauge, feiner Laune : wahrfcheinlich manche Zeitanekdote, manche Lokalität, die fich hier in der Allgemeinheit, in der Unbeftimmtheit verliert. Das Befte ift in den Anfangsfcenen, in der Anlage; das Schwächfte in der Ausführung, im Schlufs. Doch, ich höre nochmals fragen : Was ift denn nun *unfer Verkehr?* fo höre man! Ein Trödeljude (Herr Devrient) fchickt feinen Sohn mit einem Beutel falfcher Grofchen und feinen Segen, in die Welt um ein *neuer*, ein

reicher Menſch zu werden. Der Sohn (Herr Wurm) ſinnt hin und her, wie und wo er ſein Genie, ſeine Talente anbringen will, und ſteht ſchon im Begriff, ſich bei einem reichen Juden (Herr Beſchort) zu *Allem* (vom ſchönen Geiſt an bis zum Stiefelputzer) zu verdingen, in der Hoffnung, das Herz der ſchönen äſthetiſchen Tochter Lydie (Demoiselle Leiſt) zu gewinnen, als mit einemmale, durch einen Irrthum, im ganzen Orte verlautet, er habe das groſse Loos gewonnen. Jetzt opfert ihm Lydie ihren bisherigen Liebhaber (Hr. Stich) auf; er ſelbſt wird ſtolz, aufgeblaſen, weil alles vor ihm kriecht (alles, d. h. alle Juden im Städtchen) bis der Irthum aufgedeckt wird, und *unſer Jacob* wieder zum Trödeljuden wird. Das iſt alles; und dies Alles iſt herzlich wenig.

Anzeigen.

Steckbrief.

Ein gewiſſer J. Meers, aus Maestricht gebürtig, angeblich zu Venlo wohnhaft, ſeines Standes Apotheker und Wundarzt, verkaufte am 22. dieſes einen falſchen Wechſel von 600 Gulden holländiſch, und hatte noch mehrere dergleichen Wechſel bei ſich.

Dieſer Betrüger reiſte am 23. September über Jülich nach Venlo.

Indem alle Militair- und Civil-Behörden hievon in Kenntniſs geſetzt werden, wird zugleich dahin geziemend angetragen, auf benanntes Individuum genau zu invigiliren, denſelben im Betretungsfalle zu verhaften, und dem hieſigen Polizei-Amte vorführen laſſen zu wollen.

Aachen, den 25. September 1815.

Der Polizei-Commiſſair,
(gezeichnet) WASSERFALL.

Perſons-Beſchreibung.

Gedachter Meers iſt 36 bis 40 Jahre alt, ungefähr 5 Fuſs 4 Zoll groſs, blond von Haaren, vorn am Kopfe etwas kahl, mit rothem Backenbart, länglichem Geſichte, von friſcher Geſichtsfarbe, und war bei ſeinem Hierſeyn mit einem grauen Fracke mit ſchwarzem Kragen, grün manſcheſternen Pantalons, blau und weiſs melirten Strümpfen gekleidet, und ging in Schuhen.

Nachdem meine in der Schlacht bei Fleurus am 16. Juni c. erhaltenen und durch unverantwortliche Vernachläſsigung äuſserſt gefährlich gewordene Schuſswunde glücklich geheilt worden iſt, fühle ich mich verpflichtet meinen lebhaften Dank dem hieſigen Arzt, geweſenen franzöſiſchen Regiments-Chirurgus, Herrn J. J. Armbruſt, deſſen raſtloſen Bemühen ich meine Herſtellung verdanke, hiedurch öffentlich zu bezeugen. Seine gründlichen Kenntniſſe, die er ſo ſchön zum Beſten der leidenden Menſchheit anwendet, ſind zwar für ihn die beſte Empfehlung, allein demohngeachtet würde ich etwas zu verabſäumen glauben, wenn ich nicht jeden, der ärztliche Hülfe bedarf hiedurch auffordern ſollte, ſie bei den Herrn Doctor Armbruſt zu ſuchen.

Burtſcheid, den 28. September 1815.

HOPFGARTEN,
Obriſt-Lieut. im 2. Weſtpr. Inf.-Reg

Im Verlage der neuen Gelehrten-Buchhandlung zu Hadamar iſt erſchienen:

Bibliſche Geſchichte alten und *neuen Testaments* zur häuslichen Erbauung und zum *Unterricht für die Schul-Jugend*. 3. Auflage. 754 Seiten. Preis 45 Kreuzer.

Den 2. October d. J. wird der Lehr-Curſus des königlichen Gymnaſiums zu Aachen wieder eröffnet werden.

Der Director, ERCKENS.

Le jeudi 12 octobre 1815, à 3 heures de relevée, chez le sieur Jean Guillaume Haemel, aubergiste au Driesch à Eupen, cercle de Malmedy, département de la Roër, grand-duché du Bas-Rhin, à la requête de Dame Anne-Elisabeth Janssen à ce autorisée par son époux le Sr. Lambert Koenigs, cultivateur, demeurant à Goé, de Dame Marie-Barbe Janssen y autorisée par son époux le Sr. Jean Lambert Kaan, employé à une mécanique à filer, demeurant à Eupen, d'Anne Catherine Janssen, cultivatrice, célibataire, demeurant à Lontzen, tous majeurs d'âge, puis de Marie-Joseph Janssen, cultivatrice, célibataire émancipée, demeurant à Welkenraed, assistée de son curateur le Sr. Dominique Pommé, cultivateur, demeurant audit Welkenraed, il sera procédé, par forme de licitation, devant le Notaire Hennen, résidant à Eupen, à ce commis par deux jugemens rendus par le tribunal civil dudit cercle de Malmedy, les quinze avril et trente août 1815, duement enregistrés, à l'adjudication préparatoire des immeubles suivans, à eux échus au décès de feu Pierre, Joseph Janssen et de feu, Anne Pommé leurs père et mère savoir: maison, grange et écuries, sises à Gemereth avec le jardin légumier y contigu, jardin arboré ou verger formant l'assise y attenant, trois terres labourables et quatre prairies; le tout situé sur la commune de Baelen et contenant ensemble 3 hectares 52 ares 460 milliares (4 bonn. 35 verges petites) et cinq prairies situées sur celle d'Eupen, contenant en tout 3 hectares 61 ares 396 milliares (4 bonn. 58 verges petites); les immeubles susdits sont évalués à une somme totale de 11,542 francs, et le cahier des charges se trouve deposé en l'étude dudit Notaire.

P. J. HENNEN.

VENTE D'IMMEUBLES.

L'on fait savoir, qu'à la requête de Messieurs Jean Michel Thelosen, Négociant, demeurant à Vienne, en Autriche, Renier Bertrand, Henri Conrad, Guillaume Henri François, Nicolas Joseph Leopold, Louis Joseph et de la Demoiselle

Josephine Thelosen, tous Fabricans de draps, demeurant à Eupen, de la Dame Marie Jeanne Ursule Thelosen, épouse de Monsieur Ferdinand Charles Hubert Englerth, qui l'autorise, tous deux rentiers, demeurant à Eschweiler, de la Dame Sibille Thelosen, épouse de Monsieur Joseph François Alexandre Cornet, à ce autorisée, domiciliée à Verviers et du dit Monsieur Cornet, en sa qualité de tuteur de Mademoiselle Elise Thelosen, rentière mineure, demeurant au dit Verviers, en vertu d'un jugement rendu par le tribunal civil de première instance, séant à Malmédy, le 11 Juin et dernier, enrégistre audit Malmédy, le même jour, il sera procédé devant Henri Joseph Lamberts, Notaire, à la résidence de la ville d'Eupen, cercle de Malmédy, Département de la Roër, grand Duché du Bas-Rhin, à ce commis par le même jugement, en présence de Monsieur Guillaume Schmitz, Rentier, demeurant audit Eupen, subrogé tuteur de la prédite mineure, mardi le vingt-six Septembre, mil-huit-cent-quinze, à L'adjudication préparatoire, et jeudi le douze Octobre suivant à L'adjudication définitive, qui auront lieu audit Eupen, en la demeure du sieur Guillaume Fryns, Cabaretier rue des Capucins, à deux heures de relevée, des maisonnages, bâtimens de Fabrique, édifices, établissemens et biens-fonds, situés en partie sous la Commune d'Eupen, et en partie sous celle de Welckenraedt et aux environs, tout près de la chaussée allant d'Eupen vers la grande route d'Aix-la Chapelle à Liège.

Immeubles situés sous la Commune d'Eupen.

PREMIER LOT.

La grande maison numerotée 400, située rue Gospert, contient à rez de chaussée trois grandes places et une belle cuisine, au premier étage six et au second huit chambres, derrière elle, se trouvent deux grands bâtimens séparés par une cour et servant aux mécaniques à tondre et à filer, aux tisserands, aux Laineurs et autres ouvriers, qui travaillent à la Fabrique de draps, il y a des écuries pour plusieurs chevaux et deux remises, après les bâtimens vient un beau jardin, emmuraillé, planté de nombre d'arbres fruitiers et d'arbustes, au milieu duquel existe une fontaine bien entretenue et constamment pourvue d'eau, à côté du jardin, derrière le bâtiment à gauche, se trouve une teinturerie avec un local propre pour quatre chaudières, deux cuves, et avec une belle chambre aux provisions, l'eau ne manque jamais, elle est conduite hors d'un ruisseau voisin au moyen de tuyaux de plomb, pèsant treize-mille livres.

LE SECOND LOT

Est composé du grand bâtiment, servant à la secherie et presse de draps; situé derrière le jardin, attenant au premiers Lot, il contient outre plusieurs chambres et deux jolis balcons, une grande place pour trois presses de draps, et trois étages, à secher les draps, dont chacun est rempli de quatre rames, chacune de la longueur de cinquante aunes, dans le premier étage se trouvent quatre grands poëles avec tous les tuyaux nécessaires, il y a dessous les bâtimens un grand magasin aux laines, bien voûté, deux chambres et une citerne, deux jardins l'un à côté de la presse, et l'autre derrière la secherie font partie de ce lot.

TROISIÈME LOT.

Une grande maison, en la même rue de Gospert, numerotée 397, actuellement habitée par M^r. Hypolite Lefebvre, composée de deux caves voûtées, d'une cuisine et de trois chambres à rez-de-chaussée, de cinq chambres au premier étage, de plusieurs au second étage, et de deux greniers, suivie de cinq bâtimens de derrière, dans chacun desquels se trouvent plusieurs places et appartemens, très propres et servant à la fabrique de draps, il y a un belle cour et deux jardins, dont l'un est emmuraillé.

QUATRIÈME LOT.

Une maison rue de Gospert, numerotée 398, habitée par le sieur Jean Hougard, avec un jardin.

CINQUIÈME LOT.

Une maison rue de Gospert, numerotée 399, habitée par le sieur Michel Droixhe, avec un jardin.

SIXIÈME LOT.

Une maison en la dite rue de Gospert, numerotée 401, habitée par Mathieu Mewis, avec un jardin.

SEPTIÈME LOT.

L'établissement situé au lieu dit Hutte, auquel appartient un superbe coup d'eau de onze pieds, il consiste principalement dans un moulin à fouler et à rincer les draps, dans un grand bâtiment, bâti à neuf, où sont établis plusieurs assortimens de mécanique à filer, et à tondre les draps, tous tournés et allant par l'eau, dans un autre bâtiment, où se trouve une machine à lainer, dans une maison de maître, construite seulement depuis deux ans, dans deux écuries, l'une des chevaux et l'autre des vaches, dans un jardin fruitier, et dans une espèce de jardin anglois, formé d'un bocage, situé à proximité de l'établissement, deux prairies en font partie, l'une contenant cent et douze ares, trente-sept milliares (514 verges) et l'autre y compris les bocages, quatre-vingt-sept ares, cent-quatre-vingt-huit milliares (400 verges.)

Deux assortimens de mécaniques à filer et quatorze mécaniques à tondre les draps sont réunis au dit lot pour faire partie de la vente, tels qu'ils existent et peuvent être examinés dans le local du susdit établissement.

HUITIÈME LOT.

Une prairie sise à l'endroit, nommé Kiessel, joignante à M^r. Pierre Thomas Nicolaï, et au chemin public, allant à Hoogstraet, contenant quarante-sept ares, quatre-vingt-deux milliares.

NEUVIÈME LOT.

Une autre prairie sise au même lieu dit Kiessel, joignante

à Mr. Nicolas Vercken et au chemin de Hoogstraet, contenant cinquante-quatre ares, quatre cent quatre-vingt-treize milliares.

LE DIXIÈME LOT

Est composé de deux prairies, l'une sise au Roedenberg, appelée, Honsborn, joignant à Mr. Jean Gerard Huffer et au ruisseau, et l'autre située au même lieu, nommée Roedenberg, ces deux prairies contiennent ensemble cent treize ares, cinq cent soixante-deux milliares.

Immeubles situés sous la Commune de Welckenraedt et dans les environs.

LE PREMIER LOT

Est composé d'une belle ferme, appelée Verret, située sous la Commune de Welckenraedt près de la chaussée, allant d'Eupen à la maison blanche, consistant en maisonnages et bâtimens couverts d'ardoises, construits depuis peu de tems et réunissant beaucoup de commodités. Le premier étage pourra facilement servir de quartier de maître; les écuries sont bâties à neuf, elles peuvent tenir vingt-quatre vaches; il y a deux caves voûtées, un four et une citerne. Les biens fonds, qui en dépendent, sont de la contenance de mille quatre cent soixante ares, cent quatre-vingt-huit milliares, ou en mesure ancienne de soixante-six journaux et quatre-vingt-onze verges petites.

LE SECOND LOT

Consiste dans une ferme, nommée Kohlenweyd, située sous ladite Commune de Welckenraedt, les bâtimens sont considérables et dans le meilleur état, les biens-fonds, qui en font partie, contiennent en total cinq cent quarante-quatre ares, quatre cent quatre-vingt-onze milliares, soixante-deux mille quatre cent quatre-vingt-dix-huit verges petites.

LE TROISIÈME LOT

Consiste dans une petite ferme, appelée Hicken-goedt, située sous la même Commune de Welckenraedt, les biens-fonds, qui y sont annexés, donnent une mesure de cinq cent dix-huit ares, sept cent soixante-onze milliares, ou deux mille trois cent quatre-vingt verges petites.

QUATRIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, nommée Krumstuck, joignante aux héritiers Thelosen, à la veuve Rademecker, à Madame la veuve Ernon et au chemin public, contenant soixante sept ares, trois cent cinquante-trois milliares, ou trois cent neuf verges.

CINQUIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, nommée Bunder, joignante à Monsieur le comte d'Auxy, au sieur M. Dahlen et au chemin public, contenant soixante-treize ares, huit cent quatre-vingt-douze milliares, ou trois cent trente-neuf verges.

SIXIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, nommée Buscherveldt, joignante aux sieurs Malmedier, Rousch et Corman, contenant trente-huit ares, cent quarante-cinq milliares, ou cent soixante-quinze verges.

SEPTIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable aussi nommée Buscherveldt, joignante aux héritiers de feu Charles Kersten, au sieur Dahlen et au chemin public, contenant vingt-quatre ares, cent quatre-vingt-seize milliares, ou cent et onze verges.

HUITIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, appelée Kiessel, joignante aux héritiers Yserntant, au sieur Dahlen et aux chemins publics, contenant soixante-quatorze ares, neuf cent quatre-vingt-deux milliares, ou trois cent quarante-quatre verges.

NEUVIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, nommée Hohlengraeve, joignante aux sieurs Dahlen, Gielen et Yserntant, contenant vingt-huit ares, cinq cent cinquante cinq milliares, ou cent trente-une verges.

DIXIÈME LOT.

Une prairie, appelée Sable, joignante aux sieurs J. L. Corman et Gielen, et au chemin d'Aix-la-Chapelle, contenant soixante-huit ares, six cent soixante et un milliares, ou trois cent quinze verges.

ONZIÈME LOT.

Une pièce de terre labourable, appelée Kuhheut, joignant aux héritiers Peltzer, aux sieurs Schillings et Cool, contenant trente neuf ares, quatre cent cinquante-un milliares, ou cent quatre-vingt-une verges

Les amateurs peuvent s'adresser au susdit Notaire, pour connaître le cahier des charges.

HENRI JOSEPH LAMBERTS.

Zur Ausbeſſerung der Straſse von Aachen nach Lüttich bis durch den Aachner Buſch braucht Unterzeichneter eine Menge Arbeiter und Fuhren; diejenigen, welche Luſt haben, hierzu angeſtellt zu werden, haben ſich bei ihm, oder bei dem auf dem Wege ſich befindenden Aufſeher, zu melden; ſie können auf einen guten Lohn, welcher ihnen alle acht Tage richtig bezahlt wird, Rechnung machen.

P. NEVELS.

Aachen, gedruckt bei J. W. Beaufort, Peterſtraſe, 596.